



Aktenzeichen: Pet 2-20-15-2126-001569

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 13.06.2024 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen,
- weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

Begründung

Mit der Petition wird gefordert, die allgemeine Corona-Impfpflicht abzuschaffen und die Bevölkerung darüber zu informieren, dass auch gegen Covid-19 geimpfte Menschen das Virus übertragen können.

Dieses Anliegen wird u. a. damit begründet, dass nur eine Testpflicht und gleiche Regeln für alle Menschen die Pandemie beenden könnten. Nach Art. 2 Abs. 2 des Grundgesetzes (GG) habe jeder das Recht auf körperliche Unversehrtheit; ebenso sei die Freiheit der Person unverletzlich.

Menschen, die sich an alle zum Schutz der Allgemeinheit beschlossene Regeln – wie Abstandhalten, Maskenpflicht, Kontaktbeschränkungen – hielten, dürften nicht mit Corona-Leugnern oder Rechtsgesinnten in einen Topf geworfen werden, nur weil sie sich gegen das Impfen entschieden hätten. Art. 18 GG sichere allen das Recht auf freie Meinungsäußerung zu.

Wegen weiterer Einzelheiten wird auf die Petition verwiesen, die auf der Internetseite des Deutschen Bundestages veröffentlicht wurde, dort 133.379 Mitzeichner fand und 969 Beiträgen diskutiert wurde.

Zu diesem Thema liegen dem Petitionsausschuss weitere Eingaben mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Sachzusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt werden. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.



Der Petitionsausschuss hat zu der Eingabe eine öffentliche Sitzung am 14. März 2022 durchgeführt, an der eine Vertreterin der Petentin und der parlamentarische Staatssekretär beim Bundesministerium für Gesundheit (BMG) Dr. Edgar Franke teilnahmen. Die Vertreterin der Petentin verwies auf Äußerungen eines Apothekers, der in einem österreichischen Medium seine Meinung zu Corona-Impfstoffen dargelegt habe. In Bezug auf Covid-19 werde eine Ausrottung der Krankheit mit den Corona-Impfstoffen nicht gelingen. Eine allgemeine Impfpflicht sei immer eine Grundrechtsbeschränkung und müsse daher am Maßstab der Verhältnismäßigkeit beurteilt werden.

Der PStS Dr. Franke stellte hingegen fest, die Corona-Pandemie sei angesichts der anhaltenden hohen Zahl an Neuinfizierten nicht überwunden. Insbesondere in der Altersgruppe der Über-Sechzig-Jährigen gebe es schwere Verläufe. Es müssten alle Mittel genutzt werden, um die Pandemie dauerhaft unter Kontrolle zu bringen.

Der Petitionsausschuss hat den Ausschuss für Gesundheit um Stellungnahme nach § 109 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages gebeten, weil dieser mit verschiedenen Gesetzentwürfen und Anträgen zu der Thematik befasst war (Drucksachen 20/809, 20/954, 20/680, 20/978, 20/516). Der Ausschuss für Gesundheit teilte in seiner Stellungnahme mit, dass er die Petition in seine Beratungen einbezogen habe und verwies auf seine Beschlussempfehlung und den Bericht auf Drucksache 20/1353. Alle Drucksachen und die Protokolle der Plenardebatten können im Internet unter www.bundestag.de/Dokumente/Dokumentations- und informationssystem aufgerufen werden.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich unter Berücksichtigung der Ergebnisse der öffentlichen Sitzung des Deutschen Bundestages, der Stellungnahme des Ausschusses für Gesundheit nach § 109 der Geschäftsordnung und von Stellungnahmen des BMG wie folgt dar:

COVID-19 gehört zu den ansteckendsten Infektionskrankheiten des Menschen.

Insbesondere hochbetagte Menschen, Pflegebedürftige und Personen mit akuten oder chronischen Grundkrankheiten (vulnerable Personengruppen) haben ein deutlich erhöhtes Risiko für schwere, ggf. auch tödliche COVID-19 Krankheitsverläufe.



Die in der Europäischen Union eingesetzten COVID-19 Impfstoffe wurden gegen diese Erkrankung zugelassen. Die den Zulassungen zugrundeliegenden Wirksamkeitsdaten können den Produktinformationen der jeweiligen COVID-19-Impfstoffe entnommen werden. Die Produktinformationstexte können auf www.pei.de/covid-19-impfstoffe abgerufen werden.

Die klinische Prüfung zur Wirksamkeit wurden im Rahmen der Zulassung zu einer Zeit durchgeführt, als Virusvarianten wie z. B. Omikron und Subtypen nicht bekannt und noch nicht verbreitet waren. Diese dominieren aktuell das SARS-CoV-2-Infektionsgeschehen in Deutschland.

Die bisherigen Studien zeigen, dass die Wirksamkeit der COVID-19-Impfung gegenüber einer Infektion mit der Omikron-Variante und gegenüber Omikron-induziertem COVID19 im Vergleich zu vorangegangenen Virusvarianten reduziert ist. Es zeigt sich aber auch, dass Personen nach Auffrischimpfung deutlich besser vor einer Erkrankung durch die Virusvariante Omikron geschützt sind als Personen nach Grundimmunisierung. Vollständig geimpfte Personen infizieren sich seltener mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 und die Gefahr der Übertragung des Coronavirus auf Dritte (Transmissionsrisiko) wird verringert, wodurch das Risiko potentieller Sekundärinfektionen reduziert wird. Infizieren sich Geimpfte trotz Schutzimpfung mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 sind sie für einen kürzeren Zeitraum infektiös als ungeimpfte Infizierte. Eine Auffrischimpfung nach Grundimmunisierung ist somit der beste Schutz zur Verhinderung einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit schwerem Verlauf.

Auch das Testen gehört zu den Werkzeugen im Kampf gegen die Coronavirus-Pandemie. Antigen-Tests können akute Infektionen mit dem Sars-CoV-2-Virus nachweisen. Sie haben aber den Nachteil, dass sie nur hohe Viruslasten nachweisen können. Zusätzlich gibt es Hinweise, dass die Erkennung einer Infektion mittels Antigen-Test in der präsymptomatischen bzw. frühen symptomatischen Phase bei immunisierten Personen verzögert ist mit der Folge eines falsch-negativen Ergebnisses. Sie können somit ein falsches Sicherheitsgefühl vermitteln und dabei zur Vernachlässigung von Basismaßnahmen führen. Auch bei einer sehr hohen Anzahl an Tests können nicht alle Infektionen rechtzeitig entdeckt werden und so Ansteckungen verhindern. Eine etwaig



ausgestaltete Testpflicht schützt nicht in gleichem Maße wie eine sehr hohe Impfquote. Testungen sollten prioritär bei bestehender Indikation (Symptomatik oder enger Kontakt zu nachweislich infizierter Person) sowie zum Schutz vulnerabler Gruppen eingesetzt werden.

Insbesondere in Krankenhäusern und Altenpflegeheimen kam es während der Pandemie wiederholt zu Ausbrüchen, die mit hohen Todesfallzahlen einhergehen können. Da keine Impfung einen 100-prozentigen Schutz vor Infektion gewährleisten kann, gilt es, den quantitativen Aspekt des Impfschutzes (möglichst hohe Impfquoten) voll auszuschöpfen, um das Risiko einer SARS-CoV-2-Infektion für vulnerable Gruppen so gering wie möglich zu halten. Durch eine hohe Impfquote in diesen Einrichtungen wird das Risiko gesenkt, dass sich besonders gefährdete Personengruppen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 infizieren. Dies betrifft sowohl die Bewohner als auch das Pflege- und Betriebspersonal der Einrichtungen.

Eine allgemeine Impfpflicht gegen COVID-19 besteht in Deutschland nicht.

Zur Ausgestaltung einer allgemeinen Impfpflicht gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 wurden im letzten Jahr 2022 verschiedene Gruppenanträge aus der Mitte des Deutschen Bundestages beraten.

Die Bundesregierung hatte bei der Erarbeitung der Anträge Hilfestellung zugesagt und diese auf entsprechende Bitten einzelner Abgeordneten hin geleistet. Die entsprechenden – fraktionsübergreifend erarbeiteten – Gruppenanträge haben im Deutschen Bundestag keine Mehrheit gefunden.

Für weitere Informationen zu SARS-CoV-2 und COVID-19 hat das Robert Koch-Institut die relevanten Fragen zusammengestellt und umfassend beantwortet (www.rki.de).

Auch die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (www.infektionsschutz.de/coronavirus) informiert ausführlich zum Coronavirus.

Mit Blick auf die obigen Darlegungen sieht der Petitionsausschuss keinen parlamentarischen Handlungsbedarf im Sinne der Eingabe und empfiehlt, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte. Der Antrag der Fraktion der AfD, die Petition der Bundesregierung zur Berücksichtigung zu überweisen, soweit die Anliegen und Begründungen der Petenten dazu geeignet sind,



in die Aufarbeitung der Corona-Maßnahmen einbezogen zu werden, und das Petitionsverfahren im Übrigen abzuschließen, wurde mehrheitlich abgelehnt.